

## **Betriebssatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat aufgrund der §§ 19 ff. und 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. Nr. 3, S. 74) in Verbindung mit der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. d. F. vom 6. September 2014 in seiner Sitzung am 13. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsgrundlage und Gegenstand des Betriebes**

- (1) Der Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof wird als nicht wirtschaftliches Unternehmen auf Grund des § 3 der ThürEBV als Einrichtung der Stadt Saalfeld/Saale, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, nach der ThürKO, nach den in dieser Betriebssatzung festgelegten Vorschriften der ThürEBV und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Kulturbetriebes ist die Wirtschaftsführung
  - des Kultur- und Tagungszentrums „Meininger Hof“ der Stadt Saalfeld/Saale
  - des Veranstaltungsmanagements der Stadt Saalfeld/Saale
  - des Kulturmanagements der Stadt Saalfeld/Saale
  - der Sondermärkte und Feste der Stadt Saalfeld/Saale

Der Kulturbetrieb kann hierzu alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Einrichtungen, im Folgenden Betrieb genannt, werden gemeinsam wie ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit der Stadt Saalfeld/Saale geführt.
- (4) Der Betrieb fördert kulturelle Initiativen und damit insbesondere die Vielfalt der kulturellen Aktivitäten i. S. d. städtischen Richtlinie zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung.
- (5) Das dem Betrieb zugeordnete Vermögen ergibt sich im Einzelnen aus der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2003.

### **§ 2**

#### **Betriebszweck**

- (1) Die Einrichtungen des Betriebes dienen dem Gemeinwohl mit dem Ziel, die geistig kulturelle Betätigung der Allgemeinheit durch Aufrechterhaltung, Entwicklung und Förderung des kulturellen Lebens, der kulturellen Einrichtungen, der Freizeit- und Erholungsangebote sowie der Bewahrung des Kulturgutes zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Weitere dem Betriebszweck dienende Einrichtungen können dem Betrieb angeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Name des Betriebes**

Der Betrieb führt den Namen:

„Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof“

Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

#### **§ 4 Organe des Betriebes**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

- Werkleitung
- Werkausschuss
- Stadtrat
- Bürgermeister

#### **§ 5 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied, dem Werkleiter, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Bediensteten des Betriebes.
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Betriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. selbständige verantwortliche Leitung des Betriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge; Dienstleistungsverträge, Gestattungsverträge, Geschäftsbesorgungsverträge, Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  3. Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling der Stadtverwaltung verwaltungsmäßig vor.
- (5) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Wirtschaftsjahres einen schriftlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

#### **§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werkausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Werkausschuss ist in allen Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Stadtrates unterliegen (siehe § 7), vorberatend tätig.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit weder nach der ThürKO, der ThürEBV noch nach dieser Satzung der Stadtrat, die Werkleitung oder der Bürgermeister zuständig sind, insbesondere über:
1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) ab einem Betrag von 10.000,00 Euro,
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch 3.000,00 Euro übersteigen, außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes bis zu 10.000,00 Euro,
  3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet; der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
  4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften der VOB/UVgO, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt,
  5. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs.3 ThürKO,
  6. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden,
  7. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften und alle Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleich kommen, bis zu einem Betrag von 515.000,00 Euro.

## **§ 7 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht durch die ThürKO, die ThürEBV, noch nach dieser Satzung die Entscheidungen der Werkleitung, dem Werkausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Der Stadtrat kann die ihm nach § 26 Abs.2 ThürKO zur alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.
- (3) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern unter Zugrundelegung der Vorschriften zur Bildung und Zusammensetzung eines Stadtratsausschusses gemäß der ThürKO und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale in der jeweils gültigen Fassung,
  3. Bestellung der Werkleitung, Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder auf Empfehlung des Werkausschusses sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
  4. die Gewährung von Krediten der Stadt an den Betrieb oder des Betriebes an die Stadt,
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
  7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  8. wesentliche Änderungen des Umfangs des Betriebes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben,

9. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.
- (4) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigungen nicht ohne Nachteil für den Betrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

### **§ 9 Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20.03.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 14.11.2008 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 19.02.2020

gez.  
Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister